

D. Meinungen

I. Begriff, Abgrenzung

„*Meinung*“ ist im Grundsatz alles, was keine Tatsache ist. Meinungen sind sozusagen „subjektiv“ und „normativ“ und anders als Tatsachen nicht „objektiv“ oder „empirisch“. Sie sind durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet und deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisbar, statt vieler BVerfG vom 13.4.1994 (Auschwitzlüge), BVerfGE 90, 241, 247. Meinungen lassen sich – im Unterschied zu Tatsachen – nicht im Wege einer Beweiserhebung auf „Richtigkeit“ beziehungsweise darauf überprüfen, ob ein bestimmter Vorgang als solcher stattgefunden hat. Es gibt in diesem Sinne keine „unrichtigen“ Ideen oder Meinungen. Es ist vielmehr die Aufgabe der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu klären, welche Meinungen und Deutungsweisen der Einzelne und die Gesellschaft für sich akzeptieren und welche sie ablehnen. Solche Einschätzungen und Bewertungen sind keine Aufgabe des Rechts oder der Richterschaft („Sozialingenieuren“), BGH vom 21.6.1966 (Höllenfeuer), BGHZ 45, 296, 308; BGH vom 30.5.1978 (Böll/Walden I), NJW 1978, 1797, 1798. Über die „Richtigkeit“ von Werturteilen hat nicht die Justiz, sondern der mündige und zum eigenen Urteil im Kampf der Meinungen aufgerufene Bürger zu richten. Er kann nach Einschätzung der Gerichte selbst erkennen, was beispielsweise von einer Kritik zu halten sei, die auf eine Begründung verzichte und in hämisch-ironischer oder schimpfend-polternder Art die Gegenmeinung angreife, BGH vom 21.6.1966 (Höllenfeuer), BGHZ 45, 296, 308; ähnlich BGH vom 5.5.1981, NJW 1981, 2117, 2119.

Die Einordnung einer Äußerung als Meinung und die Abgrenzung zur Tatsache bestimmen sich nach den bereits vorgestellten Auslegungsmaßstäben. Maßgebend sind der inhaltliche Gesamteindruck und der Zusammenhang der Äußerung. Enthält eine Aussage sowohl Tatsachenelemente als auch wertende Aspekte, so kommt es für die Abgrenzung abermals auf die Gesamtwirkung und das „Schwergewicht der Aussage“ an, BGH vom 17.11.1992, NJW 1993, 930, 932. Eine Meinung ist anzunehmen, wenn die subjektive Wertung im Vordergrund steht und ein möglicher tatsächlicher Gehalt der Äußerung als substanzarm zurücktritt, BGH vom 21.6.1966 (Höllenfeuer), BGHZ 45, 296, 304.

Die Gerichte tendieren dazu, im Zweifel eine Wertung anzunehmen. Bedeutung hat dies namentlich im Zusammenhang mit verfassungsrechtlich privilegierten Äußerungen. Wenn eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, so wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang grundrechtlich geschützt, BVerfG vom 11.4.2024 (Entwicklungshilfe an die Taliban), NVwZ 2024, 733, 737 Rn. 38 mwN.

Diese Linie ist für die Einordnung der Äußerungen von Privatpersonen überzeugend.

Dagegen ist sie im Hinblick auf Äußerungen von Medien problematisch. Sie eröffnet den Medienunternehmen Möglichkeiten, durch das Vermischen von Tatsachen- und Wertungselementen sowohl Haftungsrisiken als auch den Mühen einer journalistisch exakten Recherche auszuweichen. Gerade die klare Trennung zwischen Meinung und Tatsache ermöglicht eine exakte Informationsgrundlage. Sie ist für den Rundfunk und für fernsehähnliche Telemedien sogar ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben, **§§ 6 Abs. 1 Satz 4, 74 Satz 2 MStV**. Sie gilt der Kommunikationswissenschaft als Kriterium für „qualitativ guten Journalismus“. Das Medienrecht sollte zu diesen Maßstäben stehen und Demagogie und unseriösen Journalismus nicht indirekt privilegieren.

Die Abgrenzung zwischen Meinungen und Tatsachen wird in manchen Konstellationen von dogmatischen Zweckmäßigkeitüberlegungen überlagert. In manchen Bereichen nehmen die Gerichte insgesamt eine Meinung an, um auf rechtlich beweglichere Maßstäbe zurückgreifen zu können. Wenn eine Äußerung dagegen als Tatsache eingeordnet wird, dann bleibt für ihre rechtliche Beurteilung in der Regel nur der Maßstab der Wahrheit oder Unwahrheit, der schroff ist und Differenzierungen verhindert.

Gutachterliche Stellungnahmen ordnet die Judikatur in der Regel als Meinungsäußerungen ein, BGH vom 18.10.1977, NJW 1978, 751 f. für ein grafologisches Gutachten. Die Einordnung darin getroffener Aussagen als Tatsachenangabe kommt nur in Betracht, wenn etwa die der Schlussfolgerung vorausgehende methodische Untersuchung oder die zu dem Ergebnis führende Anwendung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten nur vorgetäuscht oder grob leichtfertig erfolgt ist. In solchen Extremfällen verliert das Gutachten seinen Charakter als Werturteil, weil es einer auf Sachkunde beruhenden Beurteilung völlig entbehrt, BGH vom 11.4.1989, NJW 1989, 2941, 2942.

Aussagen in Warentests werden tendenziell als Meinung eingeordnet, insgesamt aber differenzierend behandelt. Für die Verdachtsberichterstattung hat die Rechtsprechung spezielle Maßstäbe entwickelt. Beide Bereiche werden in der Vorlesung Medienrecht behandelt.

II. Rechtlicher Maßstab

Meinungsäußerungen werden rechtlich an mildereren Maßstäben gemessen als Tatsachenangaben, weil sie eine andere Bedeutung für die Meinungsbildung haben. Tatsachen haben die „Überzeugungs- und Beweiskraft des Faktums“, BGH vom 21.6.2011 (Prinzip Arche Noah), NJW 2011, 3516 Rn. 11. Über sie lässt sich nicht streiten, über Einschätzungen und Bewertungen dagegen sehr wohl. Meinungen zielen geradezu auf Streit beziehungsweise darauf, andere intellektuell zu überzeugen und sie für die selbst vertretene Einordnung zu gewinnen.

Jede Meinung – und sei sie noch so absonderlich oder ungewöhnlich – kann sinnvoll zur Meinungsbildung beitragen, weil sie entweder überzeugt oder deutlich macht, dass ihr besser nicht gefolgt werden sollte. Meinungen sind das unverzichtbare Instrument jeder Auseinandersetzung. Sie machen öffentlichen Dialog und publizistische Vielfalt als die Basis für das Funktionieren einer freiheitlichen und demokratischen Massengesellschaft

überhaupt erst möglich und sind „für die freiheitliche Demokratie konstitutiv“, BVerfG vom 16.6.1981 (FRAG), BVerfGE 57, 295, 323.

Meinungsäußerungen werden aus diesen Gründen auch von anderen legitimen Interessen des Äußernden getragen als Tatsachenangaben, BVerfG vom 17.10.2002, NJW 2003, 1109 f. mwN. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG soll jeder grundsätzlich frei sagen können, was er denkt, selbst wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil abgeben kann, BVerfG vom 25.8.1994 (Soldaten sind Mörder), NJW 1994, 2943. Eine Meinung soll auch derjenige haben und äußern können, der sie rein subjektiv und nicht auf einer Tatsachengrundlage bildet. Das Äußern von Meinungen trägt zu einem vielfältigen Angebot von Sichtweisen bei und daher seine verfassungsrechtliche Berechtigung in sich. Ein vergleichbares Grundinteresse, dass jeder beliebig Tatsachen äußern darf, auch wenn er keine Anhaltspunkte für deren Richtigkeit hat, gibt es dagegen nicht.

Die Meinungsfreiheit erfordert in den Augen der Gerichte, dass auch in der Art der Meinungsäußerung große Freiheit gewährt und bei der Annahme einer Beleidigungsabsicht Zurückhaltung geübt wird, BGH vom 21.6.1966 (Höllenfeuer), BGHZ 45, 296, 308. Der Einzelne soll wegen wertender Äußerungen grundsätzlich keinen gerichtlichen Sanktionen ausgesetzt werden, weil bereits die bloße Befürchtung solcher Folgen die Gefahr in sich trägt, die öffentliche „Diskussion zu lähmen oder einzuengen und damit Wirkungen herbeizuführen, die der Funktion der Freiheit der Meinungsäußerung in der durch das Grundgesetz konstituierten Ordnung zuwiderlaufen“, BVerfG vom 13.5.1980 (Römerberg-Gespräche), BVerfGE 54, 129, 139 mwN. Deshalb soll bei dem Äußern bloßer Meinungen – anders als im Zusammenhang mit Tatsachenäußerungen – grundsätzlich keine Rücksicht auf die Interessen des Betroffenen genommen werden müssen. Werturteile lösen also nicht bereits deshalb eine Haftung aus, weil andere die geäußerte Kritik für falsch oder ungerecht halten oder weil die Äußerung nach Inhalt, Form und Begleitumständen über das zur Erreichung eines rechtlich gebilligten Zweckes objektiv Erforderliche hinausgeht, ihre Kritik nicht im Wege „objektiver Sachlichkeit“ vorbringt oder starke, überspitzte oder gar polemisierende Ausdrücke enthält.

- Mit diesem „Wagnis der Freiheit“ (Arndt NJW 1964, 1310, 1313) wird es hingenommen, dass das Recht gegenüber unangemessen scharfen Meinungsäußerungen keinen oder nur einen rudimentären Schutz gewährt. Wer durch Werturteile betroffen wird, hat dies in weiten Bereichen hinzunehmen. Die Grenzen, in denen abwertende Werturteile zulässig sind und Vorrang gegenüber dem Interesse des Betroffenen an der Wahrung seines Rufs genießen, werden von der Judikatur bewusst weit gezogen. Wer seine Meinung über Vorgänge von öffentlichem Interesse äußert, soll grundsätzlich keine Rücksicht auf die Interessen des Betroffenen nehmen müssen.

Grundlegend ist BGH vom 21.6.1966 (Höllenfeuer), BGHZ 45, 296 ff.. Die Entscheidung zieht für Pressefehden, bei denen ein Medienunternehmen die redaktionelle, politische oder inhaltliche Linie des jeweils anderen kritisiert, kaum Grenzen und lässt selbst „gehässige Schimpfereien“ zu. Insbesondere ist es einem attackierten Unternehmen erlaubt, drastisch zurückzuschlagen. Die frühere Judikatur hatte demgegenüber noch angenommen, dass Werturteile eine Haftung bereits auslösen, wenn sie nach Inhalt, Form und Begleitumständen über das zur Erreichung eines rechtlich gebilligten

Zweckes objektiv Erforderliche hinausgehen, BGH vom 26.10.1951 (Constanze I), BGHZ 3, 270, 281.

- Diese Linie verdient erhebliche Kritik. Sie ist rigoros und kann insbesondere darauf hinauslaufen, Betroffene zu entrechten. Ebenso ist Skepsis darüber angebracht, dass sie den öffentlichen Meinungsbildungsprozesses tatsächlich stärkt. Sie lässt eher an das Gegenteil denken, nämlich an ein Senken des Mindestrespekts gegenüber dem Angegriffenen und an das Verrohen der politischen Umgangsformen, die auch in der Demokratie unverzichtbar sind, zu Einzelheiten *Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025, Rdnr. 1425 ff.

1.Grundsatz: Schmähkritik als Grenze

Die Rechtsprechung sieht Werturteile grundsätzlich erst dann als Rechtsverletzung an, wenn sie „böswillige oder gehässige Schmähkritik“ sind, BGH vom 21.6.1966 (Höllengeier), BGHZ 45, 296, 310. Schmähkritik setzt voraus, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, BGH vom 30.5.2000 (Babycaust), NJW 2000, 3421, 3422; BGH vom 7.12.1999 (Sticheleien von Horaz), BGHZ 143, 199, 209. [Vorsicht: zum Teil abweichendes beziehungsweise engeres Verständnis beim BVerfG; BVerfG vom 19.5.2020 (Justizverbrecher), NJW 2020, 2622, 2624 Rn. 19, dazu *Beater AfP* 2021, 377 ff.]

Die Beurteilung, ob bei einer Äußerung das Diffamieren einer Person im Vordergrund steht und ob sie über polemische und überspitzte Kritik hinausgeht, setzt eine detaillierte Prüfung und Gesamtabwägung voraus. Die Erfordernisse des Diffamierens und der Polemik verlangen Einschätzungen dazu, dass die Äußerung den Betroffenen schwer beeinträchtigt. Zugleich ist die Äußerung aber nur unzulässig, wenn das Herabsetzen „im Vordergrund“ steht und „überspitzt“ ist. Diese Anforderungen lassen sich nur beurteilen, wenn man das Anliegen und mögliche Handlungsalternativen des Äußernden, öffentliche Informationsinteressen sowie ein eventuelles Vorverhalten der Beteiligten in Rechnung stellt und diese Aspekte dann mit den Schutzinteressen des Betroffenen in Beziehung setzt.

Eine Persönlichkeitsverletzung ist mit BGH vom 5.3.1963 (Fernsehansagerin), BGHZ 39, 124, 127 f. anzunehmen, wenn eine Illustrierte eine Fernsehansagerin unter anderem mit den Wendungen kritisiert, sie passe „in ein zweitklassiges Tingeltangel auf der Reeperbahn“, sehe aus wie eine „ausgemolkene Ziege“ und bei ihrem Anblick werde den Zuschauern „die Milch sauer“. Es bleibt der Presse unbenommen, die Leistungen einer Ansagerin zu kritisieren und auch ihr den Fernsehansagerin bekanntes äußeres Erscheinungsbild negativ zu würdigen, doch laufen die gewählten Formulierungen auf ein bloßes Herabwürdigen der Person hinaus. Die Äußerung zielte auf eine reißerische Schlagzeile, nicht auf ein legitimierendes öffentliches Informationsinteresse.

BVerfG vom 25.2.1993, AfP 1993, 476, 477 hat eine Schmähung bejaht. Es ging um eine Literaturkritik, die einen Autor als einen „der verlogensten, ja korruptesten“ sowie als „zum Teil pathologischen, zum Teil ganz harmlosen Knallkopf“ bezeichnete, der schon in jungen Jahren „steindumm“,

kenntnislos und talentfrei“ gewesen sei und bei dessen Werken es sich um „häufig widerwärtigen Dreck“ handele.

Die Bezeichnung eines früheren Sportarztes der DDR als „Mengele des DDR-Doping-Systems“ ist ebenfalls als Schmähung eingeordnet worden, BVerfG vom 24.5.2006 (Mengele-Vergleich), NJW 2006, 3266, 3267.

Die eben angeführten Beispiele formen aber ein unvollständiges Bild. Grundsätzlich sind die Rechtsprechung und namentlich das BVerfG sehr äußerungsfreundlich und legen den Begriff der Schmähkritik wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts eng aus, BGH vom 22.9.2009 (Unsaubere Geschäfte), NJW 2009, 3580, 3581 Rn. 17; BVerfG vom 28.7.2014, AfP 2015, 331, 332. Das Äußern von Werturteilen im öffentlichen Meinungskampf kann im Hinblick auf die Funktionserfordernisse eines demokratischen Gemeinwesens haftungsrechtlich selbst dann irrelevant sein, wenn es außerhalb des öffentlichen Meinungskampfes zur Verurteilung wegen Beleidigung und zur Zahlung von Schmerzensgeld führen würde, BVerfG vom 13.5.1980 (Römerberg-Gespräche), BVerfGE 54, 129, 137. Dabei ist nach der Rechtsprechung auch zu beachten, dass es gerade Sinn solcher Äußerung sei, Aufmerksamkeit zu erregen. Deshalb seien angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen, BGH vom 30.5.2000 (Babycaust), NJW 2000, 3421, 3422.

Trauriger Höhepunkt: LG Berlin vom 19.9.2019 (Renate Künnast), AfP 2019, 540, 542 hat angenommen, dass sich eine Politikerin aufgrund ihrer eigenen früheren Einlassungen zum Beispiel die Bezeichnung „Drecks Fotze“ noch gefallen lassen müsse.

2. Begleitende Tatsachenmitteilungen

Ein wichtiges Abwägungskriterium ist, ob der Äußernde zugleich Tatsachen mitteilt, die dem Adressaten eine kritische Beurteilung der präsentierten Meinung ermöglichen, BGH vom 10.12.2024 (Nachrichtenfälscher), NJW 2025, 1263, 1266 Rn. 31. Insbesondere für Äußerungen der Massenmedien muss es in besonderem Maße darauf ankommen, ob und in welchem Ausmaß sie ehrverletzende Vorwürfe auf einer zutreffenden oder einer unrichtigen tatsächlichen Basis erheben.

Eine unzulässige Verletzung liegt eher fern, wenn die Meinungsäußerung auf einer korrekten Tatsachengrundlage beruht, BGH vom 22.2.2011 (Negative Bonitätsbeurteilung), NJW 2011, 2204, 2206 Rn. 22. Dagegen muss ein Betroffener gegenüber einer Meinungsäußerung eher geschützt werden, wenn die Meinung auf einer unrichtigen Tatsachenangabe aufbaut, selbst wenn die Tatsachenangabe möglicherweise nicht isoliert angegriffen werden kann, BGH vom 16.12.2014 (Hochleistungsmagneten), NJW 2015, 773, 775 Rn. 21. Medienunternehmen ist das Untermauern mit Tatsachenangaben in aller Regel möglich und derartige Pflichten sind im Hinblick auf die Bedeutung der Massenmedien für die öffentliche Meinungsbildung auch geboten.

BGH vom 12.10.1993 (Greenpeace), NJW 1994, 124, 126 f. sah die bundesweite Plakataktion einer Umweltschutzorganisation, die den Vorstandsvorsitzenden eines Chemieunternehmens im Portrait zeigte und unter Namensnennung als Klimaruinierer bezeichnete, als eine zulässige

Meinungsäußerung an, hinter der das Persönlichkeitsrecht zurücktreten müsse. Zum einen wurde der Betroffene in seiner Eigenschaft als Verantwortungsträger des betreffenden Unternehmens dargestellt und keine gegen die Privatperson gerichtete Prangerwirkung erzeugt. Zum anderen war die Äußerung in einem weiten Maße mit zutreffenden Tatsachenangaben über die vom Unternehmen ausgestoßenen Schadstoffe und die Wirkung von FCKW auf die Ozonschicht unterlegt.

3. Informationsinteressen, Äußerungen im Wahlkampf

Meinungsäußerungen dürfen umso schärfer sein, je stärker sie ein öffentliches Informationsinteresse berühren. Herabsetzende Werturteile im öffentlichen Meinungskampf können haftungsrechtlich selbst dann erlaubt sein, wenn sie außerhalb des öffentlichen Meinungskampfes zur Verurteilung wegen Beleidigung und zur Entschädigungspflicht führen würden, BVerfG vom 13.5.1980 (Römerberg-Gespräche), BVerfGE 54, 129, 137.

Wer sich öffentlich positioniert, Kritik übt und auf sich lenkt, muss unter Umständen auch eine scharfe übersteigerte öffentliche Reaktion seiner Gegner hinnehmen, die sich in ihrer entgegengesetzten Grundeinstellung angegriffen fühlen und seinen Standpunkt als unangemessen oder anstößig empfinden könnten. Wegen der Bedeutung von Rede und Gegenrede für die Bildung der öffentlichen Meinung kann insbesondere eine Antwort erlaubt sein, die dem Niveau und der Sprache der ersten Äußerung und deren Wirkung auf die öffentliche Meinung entspricht, BVerfG vom 25.1.1961 (Auf der Wolga verhaftet), BVerfGE 12, 113, 129 f.

Die Rechtsprechung erkennt eine Notwendigkeit an, den eigenen politischen Standpunkt in Wahlkämpfen möglichst „wirkungsvoll“ beziehungsweise durch polemische Überzeichnungen und vereinfachende Verkürzungen deutlich machen zu können, BGH vom 15.11.1983 (Wahlkampfrede), NJW 1984, 1102, 1103.

- Die Aussage, die CSU sei die „NPD Europas“, ist danach als öffentliche Kritik an dem politischen Gegner und als Auseinandersetzung zwischen Wahlkampfparteien von der Meinungsfreiheit gedeckt, BVerfG vom 22.6.1982 (NPD Europas), BVerfGE 61, 1, 10 ff.
- Die Bezeichnung eines früheren Landesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales als „Oberfaschist“ in einem Zeitungskommentar, der den Betroffenen zugleich in die Nähe des Nationalsozialismus rückte, ist als Persönlichkeitsverletzung eingeordnet worden, BGH vom 25.11.1986 (Oberfaschist), BGHZ 99, 133, 135.
- Die Bezeichnung eines dominanten Oppositionspolitikers als „Zwangsdemokrat“ wurde für zulässig gehalten, BVerfG vom 26.6.1990 (Zwangsdemokrat), BVerfGE 82, 272, 283 ff.

4. Satire

Satire wird vom geltenden Recht nochmals großzügiger behandelt als „normale“ Meinungsäußerungen und im Grunde ohne Grenzen zugelassen. Die zentrale rechtliche Basis für diese Linie sehen die Gerichte in der Kunstfreiheit. **Art. 5**

Abs. 3 GG greift im Zusammenhang mit Satire zwar nicht zwingend ein, ist aber zumindest doch häufig einschlägig. Die Kunstfreiheit gewährt kein Recht zu unwahren ehrverletzenden Behauptungen. Auch Kunstwerke dürfen weder die Menschenwürde verletzen noch sich rücksichtslos über den allgemeinen Achtungsanspruch des Betroffenen hinwegsetzen. Wird aber eine Meinungsäußerung in die Form eines Kunstwerks gekleidet, so kann der Freiheitsspielraum des Äußernden gegenüber der Persönlichkeitssphäre des Betroffenen weiter zu ziehen sein als bei Meinungsäußerungen, die nicht den Rang eines Kunstwerks erreichen, BGH vom 20.3.1968 (Mephisto), BGHZ 50, 133, 145. Nach allgemeiner – aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Fundierung nicht angreifbarer – Meinung ist insbesondere zu berücksichtigen und hinzunehmen, dass vornehmlich Karikatur und Satire von Verkürzungen und Vereinfachungen leben, die stets die Gefahr von Missverständnissen implizieren, BGH vom 8.6.1982 (Moritat), BGHZ 84, 237, 243; BGH vom 7.12.1999 (Sticheleien von Horaz), BGHZ 143, 199, 210 f. Das Interesse des Betroffenen an wirklichkeitsgetreuer Darstellung seiner Person ist aber umso schutzwürdiger, je stärker das durch ein Kunstwerk entworfene Persönlichkeitsbild beansprucht, sich mit der sozialen Wirklichkeit des Dargestellten zu identifizieren, BGH vom 8.6.1982 (Moritat), BGHZ 84, 237, 239.

Es lässt sich bezweifeln, dass diese Linie dem Interesse einer demokratischen Gesellschaft an öffentlicher Diskussion dient. Satire ist in besonderer Weise geeignet, den Betroffenen auf einer emotionalen Ebene und Weise lächerlich zu machen, gegenüber der er sich ein Betroffener im Grunde überhaupt nicht und schon gar nicht mit sachlichen Einlassungen wehren kann. Die Privilegierung solcher emotionalen Angriffe begünstigt „Auseinandersetzungen“, die von einem Austausch sachlicher Argumente prinzipbedingt wegführen und zur direkten Eskalation tendieren. Einzelheiten behandelt die Vorlesung Medienrecht, *Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025, Rdnr. 1136 ff.

Die frühere Examensklausur „Schleimschmarotzerpack“ betrifft in Teilen auch die rechtliche Behandlung satirischer Äußerungen.

Fall: Der Strafrechtskommentator

K ist der alleinige Bearbeiter eines Kommentars zum StGB, der zuvor über 20 Jahre von T bearbeitet wurde. Die Kommentierung von T zu § 219a StGB verwies unter Angabe der Quelle darauf, dass die Vorschrift nach ihrer Amtlichen Begründung verhindern solle, „dass die Abtreibung in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird“. Nicht zitiert wird der anschließende Hinweis der Amtlichen Begründung, es müsse andererseits die Unterrichtung der Öffentlichkeit darüber, wo zulässige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, möglich sein.

K hat den Passus der Vorkommentierung unter Beibehaltung der Quellenangabe in Rn. 1 seiner Kommentierung unverändert übernommen. Der Passus wird unter Rückgriff auf den Kommentar auch in Gerichtsurteilen angeführt.

Die Journalistin J bezeichnet den verstorbenen T als einen fanatischen „Lebensschützer“, der gegen jede Liberalisierung der Rechtslage beim Schwangerschaftsabbruch gekämpft habe. Sie wirft dem K im Hinblick auf den identisch weitergeführten Teil der Kommentierung vor, dass

- der Geist der Kommentierung von T zum Schwangerschaftsabbruch im Kommentarwerk des K weiterlebe,
- der K an der für die Gerichte entscheidenden Stelle der Kommentierung (§ 219a StGB Rn. 1) außer der Rechtschreibung nichts verändert habe,
- deshalb der Einsatz des Kommentars von T und K durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zusammenhang mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch schlecht für die Rechtsprechung sei,
- die Kommentierung zu § 219a StGB auf grober handwerklicher Schlamperei beruhe, weil sie die Amtliche Begründung unvollständig wiedergebe.

Hat J Tatsachen oder Meinungen geäußert?

Hinweis: LG Karlsruhe vom 27.9.2019 – Az. 21 O 400/18 (nicht veröffentlicht); *Fischer*, StGB, 65. Auflage 2018, § 219a StGB Rn. 1; „Rechtsprechung mit Schimmelansatz“ <https://taz.de/Juristischer-Umgang-mit-Abtreibung/!5500512/>; *Erster Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform* vom 24.4.1974, Amtliche Begründung zu § 219a StGB, BT-Drucks. 7/1981, S. 17 f.

Lösung:

LG Karlsruhe hat die ersten drei Äußerungen als Tatsachenangaben eingestuft:

- Die Angabe, der „Geist“ der ursprünglichen Kommentierung durch T lebe in der Kommentierung durch K fort, erweckt nach LG Karlsruhe den Eindruck, dass zumindest die Grundgedanken und maßgeblichen Positionen von T im Kommentar immer noch vertreten werden. Ich finde es sehr überzeugend, darin den Kern der Äußerung zu sehen.

Das LG hat die Äußerung als unwahr angesehen, weil K „inhaltliche Positionen vertrete, die denen des Vorautors diametral“ widersprächen.

Die J hat nicht erkannt, dass es sich bei der von ihr kritisierten Formulierung um ein Zitat handelt, dessen Inhalt weder auf T noch auf K zurückgeht und dass die Kommentatoren insoweit nicht selbst Stellung beziehen, sondern lediglich die Amtliche Begründung referieren.

- Die Angabe, K habe in Rn. 1 der Kommentierung zu § 219a StGB außer der Rechtschreibung nichts verändert, ist problemlos überprüfbar.

Man könnte, wenn die Neukomentierung nur geringfügige Veränderungen enthalten hätte, darüber nachdenken, welches Maß an inhaltlicher Veränderung erforderlich ist, um relevant zu sein. Die J hat allerdings die rabiate Formulierung „*nichts*“ gewählt. Das muss sie sich entgehen lassen.

Das LG sah die Aussage als unwahr an. Das kann hier nicht beurteilt werden. Sofern sich die Aussage allein auf die Kommentierung in Rn. 1 beziehen sollte (J hat in dem Verfahren zum Teil unterschiedlich formuliert), ist sie möglicherweise korrekt. Sofern die Aussage dagegen die gesamte Kommentierung meinen sollte (so hat das LG sie verstanden), wäre sie unzutreffend.

- Die Angabe, der Einsatz des Kommentars „sei schlecht für die Rechtsprechung“, hat das LG zwar als Werturteil angesehen. Die Äußerung basiere jedoch auf den falschen Tatsachenangaben, dass der Geist von T im Kommentar weiterlebe (im Streitfall kam noch die Andeutung hinzu, dass T noch als Autor tätig sei). Das Gericht hat mit dieser Überlegung ebenfalls eine Tatsachenangabe bejaht.

In meinen Augen überwiegt der bewertende Charakter. Der mittelbare Tatsachenbezug, den das LG der Äußerung zumisst, überzeugt nicht. Der Tatsachenvorwurf, die neue Kommentierung sei im Kern wie die alte, ist bereits für sich isoliert verfolgbar. Die Einordnung als „schlecht“ ist in meinen Augen eigenständig zu bewerten. Die J macht deutlich, dass sie der Rechtsprechung eine andere juristische Linie empfiehlt als die des Kommentars.

Die „handwerkliche Schlamperei“ hat das LG wiederum als Meinung angesehen.

Die Einordnung lässt sich nicht abschließend beurteilen, da es an weiteren Angaben fehlt. Maßgeblich ist, inwieweit die Äußerung auf faktische Umstände hinweist. Ich habe Sympathien dafür, eine Tatsachenangabe anzunehmen.

Meines Erachtens ist die Aussage so zu verstehen, dass K durch das Verwenden der übernommenen Formulierungen und den Verzicht darauf, weitere Ausführungen der Amtlichen Begründung zu zitieren, gegen die etablierten methodischen Regeln verstößt („handwerklich“) und dies in einem gravierenden Maße („Schlamperei“). Er „unterschlägt“ sozusagen wichtige Aspekte und führe den Leser so in die Irre. Die Kommentierung sei deshalb in grober Weise unsorgfältig.

Die Formulierung ist nach wie vor als Zitat erkennbar und wird unter Angabe der Quelle verwendet. Es ist ausgesprochen naheliegend, dass Rn. 1 nur den ersten Satz aus der Amtlichen Begründung zitiert, weil der Gesetzgeber die Existenz der Vorschrift gerade mit diesem Satz gerechtfertigt hat. Die Angabe, dass eine Unterrichtung der Öffentlichkeit möglich sein muss, betrifft nicht den Zweck der Regelung, sondern sozusagen ein Gegeninteresse, aus dem sich Begrenzungen des Straftatbestands ergeben. Die Kommentierung geht in Rn. 3 auf Informationsmöglichkeiten ein und nimmt auch zur Information durch Ärzte Stellung. Die Information wird nämlich nicht nur in der von J angeführten, sondern auch in einer weiteren Passage der Amtlichen Begründung angesprochen und ist danach differenzierend zu behandeln.